

BStGer BB.2020.76 vom 7. Mai 2020

Bundesstrafgericht, 2020-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.76

FR: TPF BB.2020.76 du 7 mai 2020

IT: TPF BB.2020.76 del 7 maggio 2020

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO).

Volltext

Beschluss vom 7. Mai 2020 Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Roy Garré, Vorsitz, Cornelia Cova und Patrick Robert-Nicoud,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt Beat Luginbühl, Gesuchsteller

gegen

1. B., Bundesanwalt, Bundesanwaltschaft, 2. C., Staatsanwalt des Bundes,
Bundesanwaltschaft, 3. D., Staatsanwalt des Bundes, Bundesanwaltschaft, Gesuchsgegner

Gegenstand

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed
erale Tribunal penale federal

Geschäftsnummer: BB.2020.76

- 2 -

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- im Zusammenhang mit Zahlungen im Vorfeld der Fussball WM 2006 in Deutschland die Bundesanwaltschaft am 6. August 2019 im Verfahren SV.15.1462 unter anderem gegen A. bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend «Strafkammer») wegen Betrugs (Art. 146 StGB) bzw. Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) Anklage erhoben hat;

- am 17. März 2020 wegen der Coronavirus-Pandemie die Hauptverhandlung im Verfahren SK.2019.45 vom 11. März 2020 unterbrochen und das Verfahren bis zum 20. bzw. 27. April 2020 sistiert werden musste;

- am 27. April 2020 die gesetzliche Verjährungsfrist für die eingeklagten Straftaten im Verfahren SK.2019.45 abgelaufen ist (vgl. Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts vom 28. April 2020);

- A. mit Ausstandsgesuch vom 30. April 2020 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt und beantragt, es sei festzustellen, dass betreffend Bundesanwalt B., Staatsanwalt des Bundes, D. sowie den in das Strafverfahren

SV.15.1462 involvierten Staatsanwälten und Assistenz-Staats- anwälten des Bundes (insbesondere C.) im genannten Strafverfahren Aus- standsgünde vorgelegen hätten bzw. vorlägen; es zudem festzustellen sei, dass jegliche von den Gesuchsgegnern im Strafverfahren SK.2019.45 bzw. SV.15.1462 vorgenommenen Amtshandlungen nichtig seien (act. 1);

- auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wird (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- die Beschwerdekammer zum Entscheid über Ausstandsgesuche zuständig ist, wenn davon die Bundesanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person beteiligt war, auf Gesuch hin aufgehoben und wiederholt werden müssen (Art. 60 Abs. 1 StPO);

- vorliegend im Falle einer Gutheissung des Ausstandsgesuchs die Aufhe- bung von Amtshandlungen und deren Wiederholung infolge der eingetrete- nen gesetzlichen Verfolgungsverjährung ausgeschlossen wäre;

- 3 -

- ein rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung eines Ausstands- grundes bzw. an der Behandlung des Ausstandsgesuches daher nicht be- steht und das Vorliegen eines derartigen Interessens auch nicht geltend ge- macht wird;

- auf das Ausstandsgesuch damit nicht einzutreten ist;

- die Kosten des vorliegenden Verfahrens vom Gesuchsteller zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO) und auf Fr. 500.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 BStKR).

- 4 -

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt.

Bellinzona, 7. Mai 2020

Im Namen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Beat Luginbühl - B. (unter Beilage einer Kopie von act. 1) - C. (unter Beilage einer Kopie von act. 1) - D. (unter Beilage einer Kopie von act. 1)

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.